

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-50000
Telefax +49 351 564-52901

stm.schmidt@
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
28. April 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/116/114

Dresden, **23.05.2022**

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Thumm (AfD)

Drs.-Nr.: 7/9749

**Thema: Belegung mietpreis- und belegungsgebundener Mietwohn-
nungen (sog. Sozialwohnungen) in Chemnitz, Leipzig und
Dresden**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele mietpreis- und belegungsgebundene Mietwohn-
nungen (sog. Sozialwohnungen) gab es im Zeitraum 2017
bis einschließlich 2021 in den kreisfreien Städten Chem-
nitz, Leipzig und Dresden? (Bitte aufschlüsseln nach
Jahresscheiben und Städten.)**

Die Anzahl der mietpreis- und belegungsgebundene Mietwohnungen (sog.
Sozialwohnungen) im Zeitraum 2017 bis einschließlich 2021 in den Kreis-
freien Städten Chemnitz, Leipzig und Dresden ist der folgenden Tabelle zu
entnehmen.

Stichtag	Dresden	Leipzig	Chemnitz
31.12.2017	10.190	313	131
31.12.2018	10.177	305	236
31.12.2019	10.219	357	216
31.12.2020	10.355	458	119
31.12.2021	10.559	737	53



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung**
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemei-
nen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministeri-
um für Regionalentwicklung zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smr.sachsen.de

- Frage 2:** Wie viele ausländische Staatsbürger bewohnten im Zeitraum 2017 bis einschließlich 2021 in den kreisfreien Städten Chemnitz, Leipzig und Dresden mietpreis- und belegungsgebundene Mietwohnungen (sog. Sozialwohnungen) und wie viele davon waren ALG II-Empfänger? (Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben, Städten und Herkunftsländern.)
- Frage 3:** Wie viele ausländische Staatsbürger bewohnten im Zeitraum 2017 bis einschließlich 2021 in den Städten Chemnitz, Leipzig und Dresden mietpreis- und belegungsgebundene Mietwohnungen (sog. Sozialwohnungen) und wie viele davon erhielten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz? (Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben, Städten und Herkunftsländern.)
- Frage 4:** Wie viele ausländische Staatsbürger bewohnten im Zeitraum 2017 bis einschließlich 2021 in den Städten Chemnitz, Leipzig und Dresden mietpreis- und belegungsgebundene Mietwohnungen (sog. Sozialwohnungen) und wie viele davon erhielten sonstige staatliche Transferleistungen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben, Städten, Herkunftsländern und Art der Transferleistungen.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Der Staatsregierung liegen keine Daten über die Staatsangehörigkeit der Mieter von Sozialwohnungen vor. Die Erteilung der für den Bezug von Sozialwohnungen erforderlichen Wohnberechtigungsscheine ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Da der Staatsregierung die Staatsangehörigkeit der Mieter von Sozialwohnungen nicht bekannt ist, können auch die jeweiligen Fragen zu den Sozialleistungen für den hinterfragten Personenkreis nicht beantwortet werden.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen, die für den Bezug einer Sozialwohnung erforderlich sind, ist gesetzlich nicht an die deutsche Staatsbürgerschaft gebunden.

Antragsberechtigt nach § 27 Absatz 2 Satz 2 Wohnraumförderungsgesetz sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18 auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt